Farbengrossfilm der Berner Bauern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier**

Band (Jahr): **- (1933-1934)**

Heft 36

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-732986

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues Urheberrecht in Deutschland

Wie wir vernehmen, wird zurzeit im Reichsjustizministerium kräftig daran gearbeitet, *ein neues Urheberrechtsgesetz* zu schaffen. Nachdem das « *Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten* » die Schaffung einer zentralen Tantième-Einziehungsstelle vorgesehen und die Tantièmewirtschaft überhaupt unter weitgehende Aufsicht des Staates gestellt hat, ist nunmehr zu erwarten, dass das neue Gesetz bereits noch in diesem Jahre verkündet wird. Zurzeit gilt neben dem sogenannten Kunstgesetz das « Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst ».

In tatsächlicher Beziehung ist das deutsche Urheberrecht reformbedürftig, besonders was die urheberrechtlichen Normen des Tonfilms betrifft, deren veraltete Bestimmungen des geltenden Urheberrechts zwangsläufig zu Ergebnissen führten, die in krassem Widerspruch zu den Erfordernissen der tatsächlichen Verhältnisse standen und stehen.

Es ist zu erwarten, dass die Durchdringung des neuen Urheberrechts mit neuem rechtlichem Geist, das gerade Gegenteil von dem bewirken müsste, was unter den Normen des derzeitigen Rechts das Reichsgericht als rechtentsprechend für die Regelung der Tonfilmtantièmen verkündete, nämlich Bejahung eines Musik-Doppelverdienertums.

Dem Vernehmen nach schweben gegenwätig immer noch Verhandlungen zwischen Reichsfilmkammer und der neuen Autoren-Einheitsgesellschaft STAGMA. Man darf derartige Besprechungen, die auf eine gütliche Befriedigung des Tantièmegebietes hinauslaufen sollen, nur begrüssen. Wenn auch eine neue Urheberrechtsregelung in kurzer Zeit erwartet werden darf, so dürfte doch bis zum Inkraftsetzen der neuen Grundsätze einige Zeit verstreichen. Man wird daher fordern dürfen, dass auf alle Fälle vermieden wird, durch vertragliche Bindungen die Vorteile einer gesetzlichen Neuordnung der Dinge hinauszuschieben. Nach unseren Informationen ist die Tendenz vom Reichsverband deutscher Lichtspieltheaterbesitzer (Offizielle ständische Vertretung des deutschen Lichtspielgewerbes) dahingehend gerichtet, dass die einmalige Abgeltung der Komponisten und Autoren durch die Filmhersteller genügen sollte, sodass sich ein Tantièmenbezug von den Lichtspieltheatern erübrigen würde.

Dabei ist zu beachten, dass im Falle in Deutschland eine Lösung in obigem Sinne zu Stande kommt, es noch nicht gesagt ist, dass sie auch für andere Länder massgebend wäre, denn jedes Land hat seine eigenen Gesetze.

Es wäre immerhin nicht ausgeschlossen, dass für die Schweiz in einem etwaigen Prozessverfahren oder bei einer Revision des Urheberrechtsgesetzes das in Aussicht stehende neue deutsche Urheberrechtsgesetz zum mindesten wegleitend sein könnte.

Jos. LANG, Sekretär.

Gründung der Agfi in Berlin

Am 29. September ist in das Handelsregister unter 89 A HRB. 148510 die Agfi — Aktiengesellschaft für Filmbeteiligungen — eingetragen worden. Vorstand dieser neuen Gesellschaft ist Direktor Ralph Scotoni, den Aufsichtsrat bilden Kaufmann Edwin Scotoni, Rechtsanwalt Dr. Hoffmann-Burges und Direktor Theodor Osterwind. Das Kapital von 300.000 RM. ist in voller Höhe eingezahlt worden.

Gegenstand des Unternehmens wird die Finanzierung der Produktion von Filmen und die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen, insbesondere an mit der Herstellung von Filmen zusammenhängenden Kreditgeschäften sein. Ferner wird sich die Gesellschaft an Filmunternehmungen jeder Art beteiligen.

Die neugegründete Gesellschaft wird ihre Kredite nur zur Herstellung von erstklassigen Filmen auf dem Gebiete der Historie geben. Daneben soll allerdings auch der gute Spielfilm gepflegt werden. Die Gewährung der Kredite wird nur auf einer völlig gesicherten soliden Grundlage erfolgen, damit die in früheren Zeiten nicht selten schweren wirtschaftlichen Erschütterungen durch unsichere Kapitalbasis bei den Filmproduzenten vermieden werden.

Die obgenannte Firma Agfi hat u. a. durch die Familie Scotoni in Zürich mit folgenden Firmen sehr enge Beziehungen : Terra-Film A. G., Berlin ; Schweiz. Film-Finanzierungs A.-G., Zürich ; Interna-Film A.-G. Verleih-Unternehmen, Zürich.

Farbengrossfilm der Berner Bauern

Wir stehen heute vor der sensationellen Tatsache, dass der erste Farbengrossfilm der Welt von Berner Bauern gedreht wird. Es ist der « Verband für Simmenthaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft », der den Mut hatte, als erster eine neue Erfindung in seinen Dienst zu stellen. Eine grosse Vorarbeit war nötig, um jeden Bauer und jedes Mitglied des Verbandes von der Bedeutung dieses Films für ihre Viehzucht zu überzeugen. Dann erst begann die schwere praktische Arbeit der Aufnahmen in den Seitentälern des Berner Oberlandes, auf den Alpen des Simmentals und auf den Märkten der Genossenschaften. Wochen- und monatelang schleppten die Kameraleute Rheinboldt und Zühlke, geführt vom Vertrauensmann der Simmentaler Bauern, von S. E. Liebi in Thun, sich selber und ihre Apparatur von einer Alp zur andern. In stundenlangen Märschen und Klettereien wurden die schönsten Punkte gesucht und die höchstprämiierten Tiere in ihrer Sommerresidenz aufgestöbert.

Inzwischen war es den Führern der Simmentaler Bauern sogar gelungen, das Interesse des Bundesrates für ihren Film zu erwecken — und ein ansehnlicher Bundesbeitrag war das Ergebnis. Schon heute sind die Simmentaler Bauern stolz auf ihren Film, den sie in allernächster Zeit zuerst einmal ihren Landsleuten vorführen wollen.

Vergessen Sie nicht,
den Abonnements-Preis von Fr. 5.—
per Postcheck einzubezahlen !